Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/3/30 86/15/0080

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.1987

Index

21/03 GesmbH-Recht
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80 Abs1;
BAO §9 Abs1;
GmbHG §18;

Rechtssatz

Werden Kasseneingänge der von Gesellschaftern einer GmbH kontrollierten Betriebsstätten nicht an die Gesellschaft abgeführt und so der Verfügungsmacht des alleinigen Geschäftsführers und Mitgesellschafters entzogen und verzichtet dieser zugunsten seiner Mitgesellschafter auf die genannten Einnahmen, so ist ihm dieses seiner rechtlichen Verpflichtung als Geschäftsführer widerstreitende Zugeständnis an die Mitgesellschafter und die Unterlassung jedweden Versuches, die Ausübung seiner Rechte im Rechtswege zu erzwingen, zumindest als Fahrlässigkeit anzulasten. Diese reicht für eine Inanspruchnahme nach § 9 Abs 1 BAO aus. Bei dieser Sachlage und Rechtslage bedarf es zur Klärung der Verschuldensfrage nicht erst einer weiteren Erörterung des Verhaltens des Geschäftsführers bei den einzelnen abgabenrechtlichen Erklärungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986150080.X03

Im RIS seit

30.03.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at